



Staatssekretärin Katja Hessel MdB  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Dienstag, 10.09.2024

## Roundtable zu Bürokratieabbau im Steuerrecht

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Hessel,  
sehr geehrter Herr Buschatz,

wir danken Ihnen herzlich für die Einladung zur Teilnahme am Roundtable zu Bürokratieabbau im Steuerrecht und für die Gelegenheit, unsere Ideen für diesen wichtigen Reformbereich vorstellen zu dürfen. Wir bitten um Verständnis, dass wir (aufgrund der Kürze der Vorlaufzeit) unsere ausgewählten Vorschläge in der Anlage nur stichpunktartig formuliert haben und freuen uns, mit Ihnen im Rahmen des künftigen Austauschs Details zu den nachstehend benannten Themen zu diskutieren.

Das Institut für Digitalisierung im Steuerrecht versteht unter „Bürokratieabbau“ nicht nur den Verzicht auf nicht unbedingt erforderliche Informationspflichten der Steuerpflichtigen. Da jede Interaktion zwischen Finanzbehörden und Steuersubjekten (für beide Seiten) kostenträchtig ist, sollten die Besteuerungsverfahren insgesamt effizienter gestaltet werden. Wenig überraschend ist die Digitalisierung (verbunden mit Vermeidung von Redundanzen und sinnvoller Standardisierung) aus unserer Sicht vielversprechendste Instrument hierfür.

Zudem ist bei jeder steuerrechtlichen Regulierung, insbesondere bei Verfahrensreformen, das digitale Zusammenwirken aller Stakeholder mitzudenken. Dies bedeutet, dass der Blick auf die durch eine Regulierung ausgelösten Datenanforderungen und die hieraus entstehenden Informationsflüsse gerichtet und die Informationsverarbeitung in den Steuerverfahren nicht als „Einbahnstraße“ angesehen wird. Denn die Quellen für steuerrelevante Daten sind vielfältig und Informationsflüsse – gerade im Unternehmenssteuerbereich – in aller Regel mehrstufig.



Ziel müssen daher möglichst medienbruchfreie, digitale Besteuerungsverfahren sein, in denen dauerhaft gültige Informationen wiederverwendet werden und sich die Anforderung dynamischer Daten auf ein standardisiertes Minimum beschränkt. Nach unserer Wahrnehmung kann bei einer Reform im vorgenannten Sinne grundsätzlich von einer umfassenden Mitwirkungsbereitschaft aller Beteiligten (Steuerpflichtige, Steuerberater, Softwareunternehmen und Verbände) ausgegangen werden.

Zudem halten wir es für geboten, den internationalen Austausch – insbesondere mit anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – hinsichtlich digitaler Besteuerungsverfahren zu intensivieren. Denn unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen schließen nicht aus, dass andere Staaten vor denselben Herausforderungen digitalisierter Verfahren stehen (oder standen) und Lösungsansätze oder Technologien entwickeln (oder entwickelt haben), die für Deutschland nutzbar gemacht werden können.

Nachstehend finden Sie eine Auswahl konkreter Vorschläge, die aus unserer Sicht den vorgenannten Zielen zuträglich sein können.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Geberth  
Vorsitzender des Vorstands

Jens Schäperclaus  
Stellv. Vorsitzender des Vorstands

Stefan Groß  
Stellv. Vorsitzender des Vorstands

# Vorschläge

zum Bürokratieabbau im Steuerrecht

**Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V.**

Stand: 09.09.2024

[www.idst.tax](http://www.idst.tax)

# Inhaltsverzeichnis

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Rechtsetzungsverfahren .....	3
1.1. Digitalcheck.....	3
1.2. Gesetzesfolgenabschätzung im Steuerbereich .....	3
2. Kommunikation & Kollaboration .....	3
2.1. Digitale Steuerbescheide in Form strukturierter Daten .....	3
2.2. Standardisierung weiterer Verwaltungsakte in Form strukturierter Daten.....	4
2.3. Vereinheitlichung von Kommunikationswegen und Kollaborationsmöglichkeiten	4
2.4. Ausweitung der verbindlichen Auskunft und FAQ zu den GoBD .....	5
2.5. Unterlagen in englischer Sprache.....	6
3. Umsatzsteuer & E-Rechnung .....	6
3.1. Meldesystem(e) im Rahmen von ViDA (VAT in the Digital Age) & Intrastat.....	6
3.2. Digitaler Belegnachweis für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen.....	7
3.3. E-Rechnungstool.....	7
4. Betriebsprüfung.....	8
4.1. Aufbewahrungsfristen, Archivierung und Wechsel des Buchführungssystems .....	8
4.2. Standardisierung der Datenüberlassung.....	9
4.3. Beschleunigung der BP durch Einsatz moderner Technologien .....	9
5. Identifikationsmerkmal(e) für Wirtschaftlich Tätige .....	10
Über das IDSt .....	12

## 1. Rechtsetzungsverfahren

### 1.1. Digitalcheck

Mit Blick auf die Besonderheiten des Steuerrechts sollte der bestehende Digitalcheck weiterentwickelt werden. Gerade im Bereich der Unternehmenssteuern führen Lenkungsnormen immer wieder zu Inkongruenzen zwischen Handels- und Steuerrecht und somit zu komplexen steuerlichen Aufzeichnungspflichten. Wie von der Expertenkommission schon für die „Bürgernahe Einkommensteuer“ vorgeschlagen, ist auch im Unternehmenssteuerrecht ein „Praxistest“ oder eine „Simulation“ der digitalen Vollzugsfähigkeit des Steuerrechts bereits während des Gesetzgebungsverfahrens anzuraten.<sup>1</sup>

### 1.2. Gesetzesfolgenabschätzung im Steuerbereich

Insbesondere bei Digitalisierungsthemen im Steuerbereich wurden Bürokratiekosten in der Vergangenheit systematisch über- oder unterschätzt. Beispielsweise wurden sowohl der Bürokratieaufbau durch die Einführung der E-Bilanz (§ 5b EStG) als auch der Bürokratieabbau durch den Wegfall von Buchführungsverlagerungsanträgen (innerhalb der EU, § 146 Abs. 2a, 2b AO) erheblich geringer eingeschätzt als dies tatsächlich der Fall war. Um Maßnahmen des Bürokratieabbaus sinnvoll bewerten zu können und bei künftigen Rechtssetzungsinitiativen eine zielgenauere ex ante-Abschätzung der Bürokratiekosten zu ermöglichen, sollte die Methodologie der Aufwandsermittlung – gerade bei Digitalisierungsthemen im Steuerrecht – überarbeitet und geschärft werden.

## 2. Kommunikation & Kollaboration

### 2.1. Digitale Steuerbescheide in Form strukturierter Daten

Solange der Steuerpflichtige digitale Steuerbescheide nach § 122a Abs. 1 AO nicht in strukturierter Form erhält, muss er diese (insbesondere im Unternehmensbereich) entweder manuell erfassen oder die Bescheidaten in technisch sehr aufwendigen Prozessen (teil-)automatisiert extrahieren. Die elektronische Erfassung von Daten aus den Steuerbescheiden ist erforderlich, um beispielsweise einen automatisierten Bescheidabgleich vornehmen oder Einspruchs- und Zahlungsfristen mit Hilfe eines digitalen Fristenkontrollbuchs überwachen zu können. Die flächendeckende Bereitstellung digitaler Steuerbescheide sowie der Bescheidaten in strukturierter Form würde eine fehlerhafte Erfassung ausschließen und erhebliche Effizienzgewinne mit sich bringen. Bei der Entwicklung strukturierter digitaler Steuerbescheide sollte die

---

<sup>1</sup> Vgl. auch den Abschlussbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“, S. 148, 182, 191.

technische und inhaltliche Nutzbarkeit in Unternehmen und in der Finanzverwaltung gleichrangig nebeneinander stehen.

## 2.2. Standardisierung weiterer Verwaltungsakte in Form strukturierter Daten

Was für Steuerbescheide gilt, trifft gleichermaßen auf andere Verwaltungsakte im Massenverfahren zu. Ziel sollte eine bundesweite Vereinheitlichung von Vorlagen für den Schriftverkehr zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung und deren Bereitstellung in Form strukturierter Daten sein (z.B. Fristverlängerungen, Mitteilung von Steuernummern, Prüfungsanordnungen etc.).

Dies gilt insbesondere für die Rückübermittlung der Ergebnisse aus Betriebsprüfungen in digitaler Form, die idealerweise auch deren digitale buchhalterische Erfassung aufseiten der Steuerpflichtigen erlaubt.

## 2.3. Vereinheitlichung von Kommunikationswegen und Kollaborationsmöglichkeiten

Insbesondere im Unternehmensbereich sind Steuerpflichtige bzw. deren Berater gezwungen, unterschiedliche Wege zur Erfüllung steuerlicher Informationspflichten zu nutzen. Je nach Informationspflicht unterscheiden sich z.B. die Authentifizierungsverfahren, die Datenformate und die Übermittlungswege. Eine Definition bundesweit einheitlicher digitaler Kommunikationswege im Unternehmenssteuerbereich würde zu einer erheblichen Entlastung führen, und zwar nicht nur aufseiten der Steuerpflichtigen, sondern auch aufseiten der Finanzbehörden und Gemeinden als Adressaten (zumindest gesamtwirtschaftlich). Innerhalb wie außerhalb des Unternehmenssteuerbereichs können insbesondere dort Entlastungen erzielt werden, wo ein Besteuerungsverfahren mit aufgeteilten Zuständigkeiten einhergeht, etwa bei der Grundsteuer.

Bei der Etablierung neuer Kommunikations- und Kollaborationswege sollte die Adaption internationaler, digitaler Standards systematisch evaluiert und deren Nutzung bevorzugt werden. Dies betrifft sowohl Datenformate als auch Technologien zur Authentifizierung, zur Datenübermittlung, zur Abbildung digitaler Workflows und für die digitale Zusammenarbeit. Sofern nicht steuerrechtlich oder technisch unbedingt erforderlich, sollte auf proprietäre deutsche Formate und Übermittlungswege verzichtet werden.

Konkret regen wir die folgenden Maßnahmen an, die u.E. kurzfristig umgesetzt werden könnten:

- Ausbau und Vereinheitlichung des Datenaustauschs zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung via Plattformen, insb. im

Rahmen der Überlassung von Unterlagen für Betriebsprüfungen. Die von einigen Bundesländern zur Verfügung gestellten Lösungen (z.B. FinDrive NRW / SecureBox Bayern), sollten optimiert und vereinheitlicht werden sowie allen Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen.

- Einheitliche (Standard-)Software für virtuelle Termine inkl. Optionen zum Teilen von Bildschirminhalten (= Operationalisierung von § 87a Abs. 1a AO).
- Einheitliche Vorgaben zur Nutzung im Geschäftsverkehr gebräuchlicher Kommunikationswege für Zwecke des Besteuerungsverfahrens, z.B. per E-Mail (= Operationalisierung von § 87a Abs. 1, 2 AO).

Für Steuerpflichtige sollte ein Recht zur Nutzung der vorgenannten digitalen Kommunikations- und Kollaborationsmöglichkeiten bestehen.

#### 2.4. Ausweitung der verbindlichen Auskunft und FAQ zu den GoBD

In der Praxis kommt es (insbesondere während Betriebsprüfungen) regelmäßig zu Dissens über die Ordnungsmäßigkeit der vom Steuerpflichtigen eingerichteten (Buchführungs-) Prozesse oder der hierfür eingesetzten DV-Systeme. Konflikte in diesen Bereichen sind ex post naturgemäß kaum zu lösen. Wir schlagen daher folgende Maßnahmen vor, um solche bereits ex ante zu vermeiden:

- Einrichtung einer FAQ-Sammlung zu den GoBD.<sup>2</sup> Aufgrund der Vielzahl betroffener DV-Systeme sind (auch knapp 10 Jahre nach Veröffentlichung der GoBD) viele Einzelfragen offen. Zudem ist eine bedauernde Uneinheitlichkeit bei der Anwendung der Vorgaben durch die Finanzverwaltung zu beobachten. Im Rahmen einer umfassenden FAQ-Sammlung könnten – etwa durch Beispiele – schon bei der Einrichtung von Prozessen und DV-Systemen Unsicherheiten ausgeräumt werden.
- Für den Fall, dass Unklarheiten verbleiben, sollte die Möglichkeit zur vorherigen rechtsverbindlichen Abstimmung mit der Finanzverwaltung über technische Fragestellungen (z.B. zum Systemeinsatz, zur Archivierung etc.) geschaffen werden. In der heutigen Praxis scheitern entsprechende Auskunftersuchen regelmäßig am Fehlen einer Rechtsfrage (§ 89 Abs. 2 AO i.V.m. § 1 Abs. 1 StAuskV). Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung dieses Vorschlags müsste es ermöglichen, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, eine Abstimmung über die Erfüllung der Ordnungsmäßigkeitskriterien herbeizuführen, welche dann für die Folgeprüfung(en) Bestand hat. Für entsprechende Fragen von Softwareherstellern könnte eine solche Abstimmung über eine „GoBD Task-Force“ erfolgen.

<sup>2</sup> Z.B. analog zu den FAQ zum sog. „Kassengesetz“ (<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html>).

## 2.5. Unterlagen in englischer Sprache

Insbesondere international agierende Unternehmensgruppen halten steuerlich relevante Unterlagen häufig nur in englischer Sprache vor, da diese konzernweit genutzt werden (z.B. Dokumentation von DV-Systemen, Organisationsanweisungen). Eine Übersetzung auf Deutsch erfolgt zumeist ausschließlich für Zwecke und auf Anforderung deutscher Finanzbehörden und verursacht bei den Steuerpflichtigen mitunter hohen Aufwand. Zum anderen liegen der Finanzverwaltung somit regelmäßig nicht die Originalunterlagen, sondern nur Übersetzungen vor. Die Regelung des § 146 Abs. 3 AO sollte u.E. insoweit überprüft werden, ob von dem Übersetzungsverlangen auch Gebrauch gemacht werden darf, wenn Steuerpflichtige glaubhaft machen können, dass die Originalunterlagen auf Englisch vorliegen und eine Übersetzung ausschließlich für Zwecke der Finanzverwaltung erfolgen würde.<sup>3</sup>

## 3. Umsatzsteuer & E-Rechnung

### 3.1. Meldesystem(e) im Rahmen von ViDA (VAT in the Digital Age) & Intrastat

Sowohl durch das geplante EU-Meldesystem (Art. 262 ff. MwStSystRL-E) als auch durch das optionale nationale Meldesystem (Art. 271 a ff. MwStSystRL-E) droht aufgrund der damit einhergehenden massiven Ausweitung transaktionaler Informationspflichten weiterer Bürokratieaufbau für meldepflichtige Unternehmen. Daher muss sorgsam geprüft werden, in welcher Ausgestaltung der Meldesysteme sich die Ziele der *Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug* einerseits und des *Bürokratieabbaus* andererseits gemeinsam erreichen lassen.

Im Falle einer Implementierung des EU-weiten Meldesystems ergänzt um ein (umfassendes) nationales Meldesystem lägen der Finanzverwaltung künftig Informationen über ein- und ausgehende Leistungs- sowie Finanzströme der umsatzsteuerlich relevanten Akteure in nie gekanntem Umfang nahezu in Echtzeit vor. Gemeldete Transaktionen gehen zudem in hoher Granularität ein (mindestens auf Rechnungskopfebene) und sind wegen des hinterliegenden semantisch-standardisierten E-Rechnungsformats unmittelbar automatisch auswertbar. Einer so umfassenden Verbesserung der Informationslage der Finanzverwaltung muss u.E. eine gleichwertige Kompensation in Form des Entfallens bisheriger (nationaler) Informations- bzw. Mitwirkungspflichten gegenüberstehen. Diese könnte etwa in einem weitgehenden Verzicht auf die (monatliche) Umsatzsteuervoranmeldung, oder zumindest deren vorbefüllte Bereitstellung mit bereits vorliegenden Daten bestehen (s. Beispiel Polen). Auch

<sup>3</sup> Vgl. Drüen in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 179. Lieferung, 1/2024, VII. Lebende Sprache, Verwendung von Symbolen Tz. 53.

eine Ausweitung der Umkehr der Steuerpflicht im Inland (domestic Reverse Charge), analog zum Ansatz des EU-Meldesystems, wäre denkbar.

Eine wesentliche Chance zum Abbau sehen wir in einer Verbindung zwischen den Steuer- und den Statistik-Meldungen (Intrastat), für die das EU-Meldesystem die informatorische Basis sein könnte (s. Beispiele Italien oder Frankreich).<sup>4</sup> Unternehmen, die statistisch meldepflichtig sind, könnten nach einer empirischen Studie durch Synergien aus der Harmonisierung dieser Meldepflichten im Milliardenbereich entlastet werden.<sup>5</sup>

Zudem sollte evaluiert werden, wie bestehende Produktklassifikationen, z.B. die Zolltarifnummer (HS-Code) oder der europäische Digitale Produktpass in die Meldesysteme integriert und zum Abbau redundanter Informationspflichten genutzt werden können.

### 3.2. Digitaler Belegnachweis für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

Erhebliche bürokratische Aufwendungen verursacht der Nachweis von grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der EU, welcher für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen erforderlich ist. Hier fehlt es nicht nur an EU-weit vereinheitlichten Vorgaben, sondern auch an einer einheitlichen digitalen Lösung. Wir regen daher Folgendes an:

- Unterstützung der Einführung eines einheitlichen elektronischen Belegnachweises auf europäischer Ebene durch die deutsche Finanzverwaltung. Technisch bietet sich hierbei eine Notarisierung, z.B. durch Blockchain an.<sup>6</sup>
- Unterstützung, dass einstweilen der elektronische CMR in der gesamten EU ebenfalls als Belegnachweis anerkannt wird. Erforderlich ist in diesem Kontext eine Klarstellung in Art. 45a MwSt-DVO, dass die dort aufgeführten Dokumente auch als elektronische Nachrichten vorgelegt werden können.

### 3.3. E-Rechnungstool

Wir begrüßen die Einführung der E-Rechnung im B2B-Bereich als wichtigen Schritt zur weiteren Digitalisierung der deutschen Wirtschaft. Durch verschiedene Übergangs- und Nichtbeanstandungsvorgaben wird die Einführungsphase gestreckt und mögliche Härten durch die kurzfristige Umsetzung gemildert. Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass die Hauptlast der Umsetzung der E-Rechnung durch die Hersteller von Buchführungssoftware getragen wird (= Generierung von Ausgangsrechnungen

<sup>4</sup> Vgl. auch den Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, S. 191.

<sup>5</sup> Vgl. ausführlich Gries, Umsatzsteuerliche und statistische Untersuchung der Meldeverpflichtungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, Diss. Otto-Friedrich-Universität Bamberg, 2019.

<sup>6</sup> Die konzeptionelle Vorarbeit für eine entsprechende volldigitale Lösung wurde durch eine Arbeitsgruppe des IDSt bereits geleistet und kann gern vorgestellt werden.

als xml-Datei – ggf. zusammen mit einer lesbaren Version; Visualisierung von Eingangrechnungen im xml-Format und deren Verarbeitung), wird es u.E. gerade bei Klein- und Kleinstunternehmen zu Anpassungsschwierigkeiten kommen. Verwendet ein Klein-/Kleinstunternehmer keine Buchführungssoftware und fakturiert z.B. mit Hilfe typischer Office-Anwendungen (z.B. MS Word, MS Excel), so benötigt er u.U. separate Tools zur Anzeige (Visualisierung) eingehender E-Rechnungen sowie zur Generierung ausgehender E-Rechnungen.<sup>7</sup>

Wir unterstützen daher nachdrücklich die bereits angedachte Bereitstellung eines kostenfreien E-Rechnungs-Tools durch die Finanzverwaltung. Zwar gibt es bereits frei verfügbare Lösungen; diesen werden E-Rechnungs-Einsteiger aber nach unserer Einschätzung nach nicht dasselbe Vertrauen entgegenbringen wie einem „offiziellen“ Tool. Umgekehrt sollte sich der Bereitstellungsaufwand für die Verwaltung in engen Grenzen halten, da für den B2G-Bereich bereits ein entsprechendes Portal existiert<sup>8</sup> und zudem auf frei verfügbare Softwarebausteine zurückgegriffen werden kann.

## 4. Betriebsprüfung

### 4.1. Aufbewahrungsfristen, Archivierung und Wechsel des Buchführungssystems

Die (handels- und steuerrechtlichen) Aufbewahrungsfristen übersteigen in vielen Fällen die betriebswirtschaftlich erforderliche Dauer (§ 257 Abs. 4 HGB, § 147 Abs. 3 AO). Aus steuerlicher Sicht sollten die Vorgaben im Hinblick auf einen früheren Ablauf überprüft werden, soweit die Betriebsprüfungen für entsprechende Zeiträume bereits abgeschlossen und ggf. geänderte Steuerbescheide bestandskräftig geworden sind (umgekehrte Anwendung des § 147 Abs. 3 S. 4 AO).

Kostenträchtig ist für Steuerpflichtige insbesondere die Vorhaltung des direkten Datenzugriffs (§ 147 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 AO) für Altjahre, die noch nicht der Betriebsprüfung unterlegen haben. Dies kann bis zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft von DV-Systemen führen, die ansonsten längst außer Dienst gestellt sind. Die zur Abmilderung dieser Problematik mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III)<sup>9</sup> eingeführten Vorschriften (§ 147 Abs. 6 S. 5 AO) zeigen in der Praxis nicht die gewünschte Erleichterungswirkung. Sie sollten dringend in operationalisierbarer Form nachgeschärft werden.

<sup>7</sup> Das Problem stellt sich nicht, wenn eingangsseitig eine ZUGFeRD-Rechnung übermittelt wird, da diese sowohl eine mit den E-Rechnungsvorgaben konforme xml-Datei enthält und zugleich menschenlesbar ist.

<sup>8</sup> Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE): <https://xrechnung.bund.de/>

<sup>9</sup> Drittes Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) vom 22.11.2019, BGBl I S. 1746 ff.

## 4.2. Standardisierung der Datenüberlassung

Die Überlassung von Buchführungsdaten durch die Steuerpflichtigen (sog. Z3-Zugriff) ist eine wichtige Säule der Informationsgewinnung im Rahmen der Betriebsprüfung. Deren geplante Standardisierung durch eine einheitliche digitale Schnittstelle (§ 147b AO i.V.m. der Buchführungsdatenschnittstellenverordnung, DSFinVBV) ist zu begrüßen.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Schnittstellenanforderungen sollte aber auf bewährte internationale Standards (z.B. SAF-T Schema der OECD) zurückgegriffen und kein deutscher Sonderweg beschritten werden. Diese internationalen Standards bieten Raum für individuelle Erweiterungen, sollten die Vorgaben der Standards den deutschen, steuerrechtlichen Gegebenheiten nicht hinreichend Rechnung tragen. Ebenfalls besteht u.E. kein Grund, an dem proprietären deutschen GoBD-/GDPdU-Datenstandard festzuhalten, der bislang für den Z3-Zugriff als bevorzugtes Datenformat gilt. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Überlegungen, dieses veraltete Format durch den international anerkannten Standard XBRL-CSV zu ersetzen.

Nicht erkennbar ist allerdings, dass bei der Konzeptionierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle i.S.d. § 147b AO auf *Kompatibilität* mit artverwandten transaktionalen Informationspflichten geachtet wird. Dies betrifft sowohl nationale Initiativen wie die sog. „euBP“ (= elektronisch unterstützte Betriebsprüfung) der Sozialversicherung ([Link](#)) sowie europäische Vorhaben wie die EU-weit harmonisierte Zollprüfung ([Link](#)). Redundante und/oder inkompatible Informationspflichten sollten unbedingt vermieden werden.

## 4.3. Beschleunigung der BP durch Einsatz moderner Technologien

Zeitferne Betriebsprüfungen können für geprüfte Unternehmen und für die prüfenden Finanzämter gleichsam mit erheblichem zusätzlichem Aufwand einhergehen, welcher bei zeitnäherer Prüfung nicht entstünde. Beispielsweise können bei zeitfernen Prüfungen Auskunftspersonen nicht mehr verfügbar und Unterlagen wie DV-Systeme bereits archiviert sein. Ziel sollte es sein, sowohl die Durchlaufzeiten der Betriebsprüfungen selbst zu verkürzen als auch die Abstände zwischen dem Ende einer zu prüfenden Periode und dem Beginn der Prüfung zu verringern. Hierbei kann der Einsatz moderner Technologien einen Beitrag leisten. Ausgewählte Technologien, die in anderen Ländern wirkungsvoll eingesetzt werden, umfassen die Folgenden:

- Identifikation prüfungswerter Steuerfälle: Ein vollständiger Roll-out sowie die weitere Ertüchtigung des RMS-BP durch Künstliche Intelligenz verbunden mit einer Bündelung entsprechender Kompetenzen (analog zum österreichischen „*Predictive Analytics Competence Center*“) kann die

automatisierte Fallauswahl signifikant verbessern.<sup>10</sup> Vergleichbare Vorgehensweisen sind aus Kanada, Norwegen und den Niederlanden bekannt. Eine zielgenaue Auswahl prüfungswerter Fälle dient der Beschleunigung und entlastet Betriebsprüfer sowie steuererliche Unternehmen.

- Process Mining: Der Einsatz dieser Form der Datenanalyse kann während Betriebsprüfungen schneller zur Ermittlung prüfungswerter Transaktionen bzw. Transaktionsarten führen, indem Abweichungen vom vorgesehenen Unternehmensprozess erkannt und visualisiert werden. Sie kann auch als technisches Instrument für die nach Art. 97 § 38 EGAO erforderliche Wirksamkeitsprüfung eines Steuerkontrollsystems des Steuerpflichtigen dienen.
- Blockchain: Blockchain-Technologie befindet sich bereits in einigen Ländern im Einsatz, um bestimmte steuerrelevante Transaktionen transparent und unveränderbar zu dokumentieren. Eine solche fälschungssichere Dokumentation ist mit einfachen technischen Mitteln effizient prüfbar. Anwendungen von Blockchain finden sich etwa im Bereich der Quellensteuern<sup>11</sup> oder für Umsatzsteuererstattungen an Flughäfen<sup>12</sup>.

## 5. Identifikationsmerkmal(e) für Wirtschaftlich Tätige

Am 21.08.2024 hat das BMF den Regierungsentwurf einer *Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (WIdV)* veröffentlicht. Hiernach erfolgt die Vergabe der W-ID in Stufen ab November 2024 und soll im Jahr 2026 mit der Vergabe der ergänzenden Unterscheidungsmerkmale abgeschlossen sein.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Vergabe der W-ID nach langer Vorlaufzeit nun beginnt. Damit das Identifikationsmerkmal für Wirtschaftlich Tätige aber der beabsichtigten „*Vereinfachung der Kommunikation zwischen den wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander*“<sup>13</sup> dienen kann, ist eine schnelle Vergabe und die sinnvolle Strukturierung der Unterscheidungsmerkmale erforderlich. Denn nur wenn die W-ID Verwendung als Stammdatum in allen Steuerverfahren findet, kann sie kurzfristig einen signifikanten Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Abschluss der initialen Vergabe der W-ID erst im Jahr 2026 zu wenig ambitioniert.

<sup>10</sup> Vgl. Österreichisches Bundesministerium Finanzen: „Finanzministerium erzielte 2023 rund 185 Mio. Euro Steuereinnahmen durch KI“, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2024/august/pacc-bilanz.html>.

<sup>11</sup> Vgl. EY, Withholding tax distributed ledger report, abrufbar unter [https://assets.ey.com/content/dam/ey-sites/ey-com/en\\_gl/topics/tax/tax-pdfs/ey-withholding-tax-distributed-ledger-report.pdf](https://assets.ey.com/content/dam/ey-sites/ey-com/en_gl/topics/tax/tax-pdfs/ey-withholding-tax-distributed-ledger-report.pdf)

<sup>12</sup> Vgl. am Beispiel Thailand: <https://www.hlbthai.com/vat-refunds-for-foreign-tourists-now-on-blockchain-platform>.

<sup>13</sup> Vgl. WIdV-E, Besonderer Teil, S. 11, abrufbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilung\\_en/Abteilung\\_IV/20\\_Legislaturperiode/2024-06-28-WIdV/2-Regierungsentwurf.pdf](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilung_en/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2024-06-28-WIdV/2-Regierungsentwurf.pdf)

Zudem stellen sich viele praxisrelevante Fragen, für deren Beantwortung der Verordnungsentwurf auf ein später zu ergehendes BMF-Schreiben verweist. Dies ist unbefriedigend, da von der konkreten Ausgestaltung der Unterscheidungsmerkmale nicht nur der Erfolg der W-ID im Hinblick auf den erhofften Effizienzgewinn in den Steuerverfahren abhängt, sondern auch der Aufwand, den Steuerpflichtige, deren Berater sowie Softwarehersteller zu bewältigen haben, um die W-ID in ihre Prozesse und Lösungen zu integrieren.

Fragen mit Relevanz für den (potenziellen) Bürokratieabbau durch die W-ID betreffen u.a. folgende Aspekte:

- Wie verhält sich die W-ID zu anderen, international gebräuchlichen Identifikationsmerkmalen, z.B. dem Legal Entity Identifier (LEI)?<sup>14</sup> Wird bei der Strukturierung der Unterscheidungsmerkmale auf Kompatibilität insbesondere mit anderen europäischen Identifikationsmerkmalen geachtet?
- Gelten auch an Personengesellschaften als Mitunternehmer beteiligte natürliche oder juristische Personen (oder Personenvereinigungen) als Wirtschaftlich Tätige i.S.v. § 139c Abs. 5a AO? Wird für jede mitunternehmerische Beteiligung ein eigenes Unterscheidungsmerkmal vergeben?
- Welche Abgrenzung des Begriffs „Betrieb“ liegt § 139c Abs. 5a AO insgesamt zu Grunde?
- Gibt es Überlegungen, die W-ID in das neue Meldeverfahren von Online-Marktplätzen zu integrieren und hier ggf. Blockchain-Technologie zur Anwendung zu bringen?<sup>15</sup>
- Gibt es im Zusammenhang mit der Einführung der W-ID und der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer Überlegungen, einen digitalen Zugang zum Unternehmensbasisdatenregister auch für Dritte außerhalb der Verwaltung zu schaffen? Eine solche technische Schnittstelle zum neuen Register, über die Dritte Zugang zu den dort verfügbaren Daten der wirtschaftlich Tätigen (inkl. deren wirtschaftlicher Tätigkeiten) bekämen, böte enormes Potential für Entbürokratisierung. Denn über die Informationen im Unternehmensbasisdatenregister ließen sich die Entitäten aus Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht etc. eindeutig zuordnen und darüber ließen sich jeder Entität die korrespondierenden Identifikationsnummern zuordnen.

<sup>14</sup> Vgl. zum regulatorischen Hintergrund

[https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/Berichtspflichten/LEI/leicode\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/Berichtspflichten/LEI/leicode_node.html).

<sup>15</sup> Vgl. das entsprechende Pilotprojekt „Blockchain und Self-Sovereign Identity (SSI) in der Steuerverwaltung“ des Bayerischen Landesamts für Steuern, abrufbar unter

[https://www.lfst.bayern.de/aktuelles/details?tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=116&cHash=69c64409f7a772975dd17a1487cb0fad](https://www.lfst.bayern.de/aktuelles/details?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=116&cHash=69c64409f7a772975dd17a1487cb0fad).

## Über das IDSt

Das gemeinnützige „Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V.“ ist eine neutrale Plattform und vertritt eine breite Mitgliedschaft. Diese besteht aus Handwerk, Industrie, Einzelhandel, Banken- und Versicherungswirtschaft, den steuerberatenden Berufen, Softwareanbietern sowie der Landwirtschaft und der ebenfalls stark vertretenen Wissenschaft:

- etwa 70 Einzelunternehmen sowie (u.a.) die folgenden Verbände: IHK München, Handelsverband Deutschland, Zentralverband des Deutschen Handwerks, Verband der Chemischen Industrie, Bundesverband der Deutschen Industrie, Verband der Automobilindustrie, Zentralverband der Elektro- und Digitalindustrie, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
- etwa 30 Steuerberatungskanzleien, die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberaterverband sowie zahlreiche lokale Steuerberaterkammern und -verbände und der Landwirtschaftliche Buchführungsverband
- SAP, Datev sowie etwa fünf kleinere Anbieter von Spezialsoftware
- Das Bayerische Landesamt für Steuern und die OFD Nordrhein-Westfalen, das FG Düsseldorf sowie einzelne Finanzämter
- Universität Freiburg und Bochum sowie mehr als 30 Hochschullehrer(inne)n

Erfreulich ist insbesondere, dass darüber hinaus auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit eine Mitgliedschaft im IDSt eingegangen sind und/oder in unseren Gremien mitwirken. Diese rekrutieren sich aus der OECD, dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesverteidigungsministerium, dem Bundeszentralamt für Steuern, aus Landesfinanzverwaltungen, lokalen Finanzämtern und aus Richtern an Finanzgerichten.

Die Struktur des IDSt stellt sicher, dass keine Partikularinteressen, sondern das Thema der „Digitalisierung im Steuerrecht“ als Gemeininteresse vertreten wird. Dies ergibt sich aus der breiten Mitgliederstruktur sowie einer Beitragssatzung, die eine gleichmäßige Verteilung der Finanzierung auf alle Mitglieder vorsieht: wegen der Vielzahl der Mitglieder und der relativ gleichmäßigen Höhe der Mitgliedsbeiträge kann kein Mitglied aufgrund seines finanziellen Beitrags besondere Rechte oder einen herausgehobenen Einfluss im Institut beanspruchen. Das IDSt ist gemeinnützig und transparent. Mehr Informationen und eine detaillierte Mitgliederliste sind auch auf unserer Website ([www.idst.tax](http://www.idst.tax)) abrufbar.

## **Impressum**

Institut für Digitalisierung im Steuerrecht e.V. (IDSt)  
Französische Straße 20  
10117 Berlin

[www.idst.tax](http://www.idst.tax)

T: +49 30 1663 6579

## **Ansprechpartner**

Georg Geberth  
Vorsitzender des Vorstands

[geberth@idst.tax](mailto:geberth@idst.tax)

Jens Schäperclaus  
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands  
Vorsitzender des Fachausschusses II

[schaeperclaus@idst.tax](mailto:schaeperclaus@idst.tax)

Stefan Groß  
Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands  
Vorsitzender des Fachausschusses VII

[gross@idst.tax](mailto:gross@idst.tax)